VERORDNUNG (EWG) Nr. 4033/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 349 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der portugiesischen Schiffe, die in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Nach Artikel 349 Absatz 2 werden den portugiesischen Schiffen Möglichkeiten für den Fang von Blauem Wittling und Stöcker eingeräumt. Die Anzahl der Fischereifahrzeuge sowie die Zugangs- und Kontrollmodalitäten werden jährlich festgesetzt.

Die Fangmöglichkeiten für Arten, die nicht der Regel über die zulässige Gesamtfangmenge unterliegen, sowie die entsprechende Anzahl von Schiffen müssen festgelegt werden, wobei von der Situation der portugiesischen Fischerei in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, während des Zeitraums vor dem Beitritt auszugehen ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestandserhaltung werden die Beschränkungen beachtet, die den Fischereifahrzeugen eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens, bei der Fischerei auf ähnliche Arten in portugiesischen Gewässern auferlegt werden.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeiten gemäß Artikel 349 der Beitrittsakte festzusetzen.

Für die in dieser Verordnung genannten Fangtätigkeiten gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 [2], sowie die besonderen Einzelheiten gemäß Artikel 349 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter portugiesischer Flagge, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 349 der Beitrittsakte genannten Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens gestattet ist, sowie die Modalitäten für ihren Zugang und die Fangmöglichkeiten bei bestimmten Fischarten werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JOPLING

---

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

ANHANG

EWG — PORTUGAL

Art	Menge (t)	ICES-Zone	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe	Zulässiger Fangzeitraum
Blauer Wittling *(Micromesistius poutassou)*	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	pelagisches Schleppnetz	5 (3) 2 (4)	ganzjährig
Stöcker *(Trachurus trachurus)*	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	pelagisches Schleppnetz	6 (3) 4 (4)	ganzjährig
Thunfisch	unbegrenzt	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)		unbegrenzt	ganzjährig

(1) Ausgenommen in der Zone südlich 56°30′ nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30′ nördlicher Breite.
(2) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals.
(3) Gesamtzahl (Basisliste) der portugiesischen Standardschiffe. Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind die in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführten.
(4) Gesamtzahl der Schiffe Portugals, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste).